

Staates oder einer derartigen Regierung besitzt oder in dem Gebiet eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Hauptniederlassung hat.

e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

### Artikel VIII - Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe geahndet.

### Artikel IX — Inkrafttreten

11. Dieses Gesetz tritt in dem besetzten Gebiet Deutschlands am Tage der Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

#### Fehler und Hinweise

Beschreibung zur [Kennzeichnung von Hinweisen](#) siehe Hilfetafel

#### Gesonderte und einheitliche Feststellung

**Fehler** / Est 1 B

Es ist nicht erfasst, ob die [Gesellschaft/Gemeinschaft Eigentümerin von Grundbesitz](#) ist. Die elektronische Datenübermittlung und der Druck der Komprimierten Erklärung sind nicht möglich. Ergänzen Sie die Eingabe.

Hinweis / Anlage FE 1 Vermietung und Verpachtung

Die [laufenden Einkünfte](#), die nach Schlüssel zu verteilen sind, werden nach der allgemeinen Aufteilungsquote automatisch vom Finanzamt verteilt. Die Anteile daran werden nicht elektronisch übermittelt. Bei der elektronischen Datenübermittlung kann es zu einem abweichenden Bescheid kommen.

The screenshot shows a tax software interface with a sidebar on the left containing a tree view of document sections. The main window displays the 'Abweichendes Wirtschaftsjahr/Rumpfwirtschaftsjahr' section, which includes fields for 'Abweichendes Wirtschaftsjahr' and 'Rumpfwirtschaftsjahr' with 'vom' and 'bis' date pickers. Below this is the 'Investitionsabzugsbetrag' section, which contains a checkbox for automatic correction of investment deductions and two rows for summing these amounts in EUR. The 'Grundbesitz der Gesellschaft/Gemeinschaft' section has radio buttons for 'ja', 'nein', and 'keine Angabe'. The 'Vergütungen an Ehegatten' section includes a checkbox and a table for recording payments to spouses, with columns for 'Name des Empfängers', 'Vorname des Empfängers', 'Ehegatte des Beteiligten', and 'Nr.', and a row for 'Art der Vergütung'.

<b>Investitionsabzugsbetrag</b>		EUR
43	Summe der in 2012 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)	<input type="text"/>
44	Summe der in 2012 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt)	<input type="text"/>
<b>Grundbesitz der Gesellschaft / Gemeinschaft</b>		
45	Die Gesellschaft / Gemeinschaft ist Eigentümerin von Grundbesitz	40 <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein
<b>Vergütungen an Ehegatten</b>		EUR
46	des Beteiligten, die als Betriebsausgaben / Werbungskosten abgezogen wurden	<input type="text"/>
47	Empfänger und Art der Vergütung	Ehegatte des Beteiligten Nr. <input type="text"/>

Auf der Vorderseite aller Banknoten ist gedruckt:

- Der Betrag in Worten, - z. B.: Fünfzig Pfennig, Eine Mark, usw. ebenfalls der Betrag in Ziffern: z. B. 1/2 (auf der Pf. 50 Note) 1 (auf der M. 1 Note) usw.
- Die Worte „Alliierte Militärbehörde“ am oberen Ende der Banknote
- Die Worte „In Umlauf gesetzt in Deutschland“, „Serie 1944“ und die Seriennummer der Banknote. Auf den Noten im Nennwerte von M. 20, 50, 100 und 1000 ist diese Aufschrift zweimal ersichtlich.

Die Grundfarbe der Vorderseite ist lichtblau, die Grundfarbe der Rückseite ist rötlichbraun.

Militärregierung – Deutschland  
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

## Gesetz Nr. 52

Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen

### Artikel I – Arten von Vermögen

- Vermögen, das direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, unterliegt hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme sowie der Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung:
  - Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine andere gleichartige politische Unterabteilung, Amtsstelle, Behörde oder Verwaltung, gemeinwirtschaftliche Nutzungsbetriebe, Unternehmungen, öffentliche Körperschaften oder Monopole, die durch das Reich Länder, Gaue oder eine der sonstigen Verwaltungen oder Behörden der vorgenannten Art kontrolliert werden.
  - Regierung, Staats oder Aufenthaltsangehörige von anderen Staaten, die mit einem Mitglied der Vereinten Nationen zu irgend einem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustand sich befanden, einschl. Staats- oder Aufenthaltsangehörige von Staaten, deren Gebiete von einem Staate der vorgenannten Art besetzt sind.
  - Die NSDAP, deren Ämter, Abteilungen, Stellen oder Organisationen, die zur NSDAP gehören, der NSDAP angeschlossen sind oder von ihr betreut werden, deren Beamte sowie die leitenden Mitglieder oder Gönner der NSDAP, deren Namen von der Militärregierung bekannt gemacht werden.
  - Alle Personen, die von der Militärregierung in Haft genommen sind oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden, alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind. Abwesende Personen einschl. die Regierungen der Vereinten Nationen und deren Staatsangehörige.
  - Alle anderen Personen, deren Namen in von der Militärregierung veröffentlichten Listen oder auf andere Weise bezeichnet worden sind.
- Der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung ist auch Vermögen unterworfen, über das durch Ausübung von Zwang verfügt worden ist oder das dem berechtigten Eigentümer oder Besitzer unrechtmäßig entzogen worden ist oder das in Gebieten außerhalb

**Zweites Gesetz  
über die Bereinigung von Bundesrecht  
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Vom 23. November 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes  
über die Eingliederung des Saarlandes

(101-2)

Das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des  
Gesetzes zur Einführung  
von Bundesrecht im Saarland

(101-3)

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des

Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2

**Aufhebung  
bundesrechtlicher Vorschriften über  
die Bereinigung von Besatzungsrecht**

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und



II.5. Teil I der Zulassungsbescheinigung enthält ferner die nachstehende Angaben, denen der entsprechende harmonisierte gemeinschaftliche Code vorangestellt wird:

(A): Zulassungsnummer

(B): Datum der Ersterlaubnis des Fahrzeugs

(C): Personenbezogene Daten

(C.1) Inhaber der Zulassungsbescheinigung:

(C.1.1) Name(n) oder Firmenname

(C.1.2) Vorname(n) oder (gegebenenfalls) Initialen

(C.1.3) Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung

(C.4) Wenn die Zulassungsbescheinigung die Daten gemäß Abschnitt II.6 Code C.2 nicht enthält, die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung

a) der Fahrzeughalter ist;

b) nicht der Fahrzeughalter ist;

c) in der Zulassungsbescheinigung nicht als Fahrzeughalter ausgewiesen wird.

(D): Fahrzeug:

(D.1) Marke

(D.2) Typ

— Variante (falls verfügbar)

— Version (falls verfügbar)

(D.3) Handelsbezeichnung(en)

(E): Fahrzeug-Identifizierungsnummer

(F): Masse: